

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Obhausen die folgende, vom Gemeinderat Obhausen in der Sitzung am 11.05.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf 3.161.900 Euro

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 3.095.500 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.683.800 Euro

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.519.200 Euro

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit 1.391.100 Euro

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.549.300 Euro

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 8.000 Euro
festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320,00 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350,00 v.H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000,00 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

(3) Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| bis 2.000 EUR | durch den Sachgebietsleiter Finanzen |
| bis 10.000 EUR | durch den Bürgermeister |
| darüber hinaus | durch den Gemeinderat |

Obhausen, den 12.07.2022

Sven Hoffmann
Stellvertr. Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.07.2022 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 21.07.2022 bis 05.08.2022 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Obhausen, den 12.07.2022

Sven Hoffmann
stellvertr. Bürgermeister

- Siegel -